

Satzung des Einradverband Bayern e.V.

(beschlossen in der Gründungsversammlung am 18.10.2006,
zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 05.11.2011)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Einradverband Bayern e.V.". Er soll im Vereinsregister eingetragen sein.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 84453 Mühldorf.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein soll Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. sein und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Die Anerkennung als Fachverband wird beantragt, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen.

(5) Der Verein ist Mitglied im Einradverband Deutschland e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Einradsports.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- Betreuung der den Einradsport betreibenden Vereine als Dachorganisation
- Vertretung in den nationalen und internationalen Verbänden
- Veranstaltung von Wettkämpfen
- Ausbildung und Betreuung von Sportlern, Fachübungsleitern, Trainern, Prüfern, Schiedsrichtern
- Information der Mitglieder sowie Förderung des gegenseitigen Austauschs

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) treffen der Vorsitzende und der Finanzvorstand gemeinsam. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorsitzende und der Finanzvorstand gemeinsam sind ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jeder den Einradsport betreibende BLSV-angehörige Verein und seine gemeldeten Mitglieder werden.

(2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die mit einem jährlichen Beitrag die Bestrebungen des Einradverband Bayern unterstützen. Sie haben gegenüber dem Verein weder Rechte noch Pflichten.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

(2) Der Austritt ist dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag in Geld jeweils im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus mindestens fünf Personen. Nach Möglichkeit sollten alle Bezirke und alle Disziplinen im Präsidium vertreten sein.

(2) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die Aufgabenverteilung, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten regelt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den Finanzvorstand je allein vertreten.

(3) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Präsidiums im Amt.

Das Wahlverfahren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Wahlordnung veröffentlicht.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Präsidium aus, führen die restlichen Präsidiumsmitglieder den Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter.

(4) Dem Präsidium obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(5) Alle Mitglieder des Präsidiums haben die selbe Stimmenanzahl. Kann keine Einigung erzielt werden, zählt die Stimme des Vorsitzenden als 2 Stimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie kann auch als Telefonkonferenz oder per Internet durchgeführt werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Präsidium verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Bekanntgabe auf der Startseite der Verbands-Homepage und per E-mail an alle dem Verband bekanntgegebenen Mitglieds-Adressen einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(5) Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur schriftlich übertragen werden. Bei Minderjährigen wird das Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt oder mit dessen schriftlicher Zustimmung vom Minderjährigen selbst. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt.

(7) Der Verein kann sich Ordnungen geben. Diese sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen notwendig.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Präsidiumsmitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BLSV, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Einradsports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nicht für die zu Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge.

Neufahrn, den 05.11.2011